

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0693/06-II

für die öffentliche Sitzung

Kreistag
Kreisausschuss

20.02.2006
23.01.2006

Einreicher: Der Landrat

Betr.: Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach § 14 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2006

Beschlussvorschlag:

Die ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach § 14 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2006 wird beschlossen.

Luckenwalde, den 05.01.2006

Der Landrat

Sachverhalt:

Mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ASZV) vom 24.06.2005 (GVBl. II S.382) ist den Kreisordnungsbehörden erneut die Zuständigkeit zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen über abweichende Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß des § 14 des Ladenschlussgesetzes (LSchIG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert mit Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S.1954/1968), übertragen worden. Die vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung ist bereits die 7. ihrer Art nach Übertragung der Zuständigkeit von den Gemeinden auf die Landkreise.

Auf der Grundlage des § 14 LSchIG wurde in § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geregelt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LSchIG dürfen Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchIG (allgemeine Ladenschlusszeiten) aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Das setzt voraus, dass die stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzierungsreformgesetzes und anderer Gesetze vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725/2727), von den jeweiligen örtlichen Ordnungsbehörden festgesetzt werden. Der Zeitraum der Öffnung ist anzugeben, darf aber fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen gemäß § 14 Abs. 3 LSchIG nicht freigegeben werden.

Bei der Freigabe durch Verordnung nach § 14 Abs. 1 LSchIG muss stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen, das zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann.

In Vorbereitung der Erarbeitung wurden alle örtlichen Ordnungsbehörden Anfang Dezember vergangenen Jahres gebeten, Abstimmungen mit den ortsansässigen Händlern und Gewerbevereinen zu den im Jahr 2006 vorgesehenen Veranstaltungen vorzunehmen. Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Veranstaltungen wurden im Ergebnis dieser Abstimmungen seitens der jeweiligen Stadt-, Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen vorgeschlagen.

Gemäß § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg ist der Kreistag für den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen des Landkreises zuständig.

Die Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird nach Beschlussfassung gemäß § 32 OBG im nächsten Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming erfolgen. Zudem ist ein Hinweis über die Verordnung in den Lokalteilen der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ beabsichtigt.